

**Zu TOP 7 der Gemeindevertretersitzung am 22.09.2022**

---

**Interkommunales Gewerbegebiet "Sandershäuser Berg"**

Sachverhalt:

Die Übernahme der Maßnahme im Rahmen der vereinbarten Interessenausgleichsvereinbarung (IAV) ist Konsequenz der bestehenden verbindlichen Beschlusslage und insoweit eine einvernehmliche Handlung. Schon aufgrund der Größenordnung der interkommunalen Entwicklung mit mindestens 22 ha und der Ableitung aus dem gemeinsamen Siedlungsrahmenkonzept ergibt sich für die gemeinschaftliche Umsetzung der Maßnahme, dass diese Bedeutung für das gesamte Verbandsgebiet hat. Damit ist auch das Umlagerecht des Verbandes gegenüber sich beteiligenden Mitgliedern gegeben

Am Standort des Verbandsmitglieds Niestetal, im Ortsteil Sandershausen soll sich an ein bereits bestehendes gemeindliches Gewerbegebiet eine interkommunale gewerbliche Entwicklung anschließen. Insgesamt steht dazu aufgrund der vorliegenden Vorplanungen noch eine Fläche von ca. 97 ha zur Verfügung, wovon zunächst ca. 22 ha in einem ersten Schritt interkommunal entwickelt werden sollen.

Die Gemeindevertretung Niestetal hat zunächst die komplette Übertragung der städtebaulichen Maßnahme „Interkommunales Gewerbegebiet Sandershäuser Berg“ an den Zweckverband Raum Kassel überdacht.

Die Gemeindevertretung Niestetal hat dann in ihrer Sitzung am 14.07.2022 mehrheitlich die Übertragung für die gesamte interkommunale Kooperation beschlossen. Damit konnte das Projekt, ab diesem Zeitpunkt, insgesamt und wie in der dazu bereits vorab verabredeten Interessenausgleichsvereinbarung (IAV) vorgesehen gemeinsam weiter entwickelt werden.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 20.01.2022 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt folgende Beschlussfassung:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, folgenden Beschluss als Mitglied des ZRK aufgrund der aktuellen Verbandssatzung zu fassen:

1. Zur Übernahme der Interkommunalen Gewerbeentwicklung am „Sandershäuser Berg“ durch den ZRK von der Gemeinde Niestetal aufgrund § 3 Nr. 1d) der Verbandssatzung, deren Vorbereitung und Durchführung nach der auf gleicher Satzungsgrundlage dazu verabredeten Interessenausgleichsvereinbarung (IAV) erfolgen soll, wird das Einvernehmen erteilt.
2. Für die zu treffende Feststellung der ZRK-Verbandsversammlung nach § 13 Nr. 2 der Verbandssatzung, dass der Maßnahme zu 1. Bedeutung für das gesamte Verbandsgebiet, zugesprochen wird, wird ebenso das Einvernehmen erteilt.
3. Die Beteiligung an der interkommunalen Maßnahme als Verbandsmitglied gem. § 13 Nr. 2 erfolgt.

Stephan Hänes  
Bürgermeister